

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00381 vom 23. August 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00381

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00381 du 23 août 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00381 del 23 agosto 2017

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | Aufgrund des Strafmasses von 13 Monaten Freiheitsstrafe, der Art, Anzahl und Frequenz der Delikte sowie der bestehenden Rückfallgefahr, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Wegweisung des BF (E. 4). Der heute 30-jährige BF reiste im Alter von elf Jahren in die Schweiz und lebt seit über 19 Jahren hier. Trotz der langen Anwesenheit kann gleichwohl nicht von einer starken Verwurzelung gesprochen werden. Demgegenüber sind weder in wirtschaftlicher noch sozialer Hinsicht unüberwindbare Hindernisse für eine Wiedereingliederung in Nigeria ersichtlich. Die begangenen Delikte begründen ein erhebliches und vorliegend diejenigen seiner Partnerin und Tochter überwiegendes öffentliches Interesse an seiner Ausreise (E. 5). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 5

Dem öffentlichen Fernhalteinteresse sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüberzustellen (vgl. E. 3 vorstehend):

E. 5.1

Der heute 30-jährige Beschwerdeführer ist 1997 im Alter von elf Jahren im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist. Er lebt seit nunmehr über 19 Jahren ununterbrochen in der Schweiz und hat nach einer solch langen Anwesenheit zweifelsohne ein grosses Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz. Trotz der langen Anwesenheit kann gleichwohl nicht von einer starken Verwurzelung gesprochen werden: Einerseits liegt keine wirtschaftliche Integration vor: Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz zuerst einen Integrationskurs besucht und später die Primar- und Sekundarschule. Kurz vor seinem Schulabschluss wurde er wegen schwacher Leistungen von der Schule gewiesen. Er hat danach keine Berufsausbildung absolviert. Durch das Projekt "ergänzender Arbeitsmarkt" konnte er sechs Monate als Schreiner arbeiten. Anschliessend war er hauptsächlich temporär als Hilfsarbeiter auf dem Bau tätig und einmal während vier Monaten als Tellerwäscher beschäftigt. Seit Oktober 2014 ist er arbeitslos und gibt an als Hausmann mehrheitlich für die Betreuung seiner Tochter zuständig zu sein. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, kann auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er von Februar 2011 bis Juni 2013 sowie von Dezember 2015 bis September 2016 zu Unrecht inhaftiert war, nicht von einer beruflichen Integration die Rede sein. Er hat vom 1. September 2003 bis am 31. Mai 2015 (mit mehreren Unterbrüchen) Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Fr. 54'043.- bezogen. Zudem schuldet er dem Kanton Zürich noch Fr. 44'059.40 aus Gerichtsverfahren. Unbestrittenermassen ist er sprachlich integriert. Zur

sozialen Integration in der Schweiz ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer pflegt hier Beziehungen zu seiner Freundin, seiner Tochter, seiner Mutter, zwei Schwestern und einem Bruder. Anlässlich der mündlichen Gewährung des rechtlichen Gehörs am 7. Juni 2016 gab er an zwar Kollegen zu haben (Schweizer wie auch Nigerianer), welche er meist irgendwo in einem Club treffe, jedoch keine guten. Im April 2017 hat er das Trainerdiplom C erworben und trainiert die Juniorenfussballmannschaft F. Seine Kontakte beschränken sich somit grösstenteils auf den familiären Bereich. Unter Berücksichtigung, dass sich der Beschwerdeführer seit über 19 Jahren in der Schweiz aufhält, wäre auch in sozialer Hinsicht eine tiefere Integration von ihm zu erwarten gewesen. Es kann zumindest nicht von einer über das Normale hinausgehenden sozialen Integration gesprochen werden.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer weist nach dem Gesagten keine besonders ausgeprägte und über die üblichen privaten Beziehungen hinausgehende Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse auf. Er vermag daher aus dem konventions- und verfassungsmässig garantierten Recht auf Privatleben (Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten (BGE 126 II 377 E. 2c.aa).

E. 5.3

Demgegenüber sind weder in wirtschaftlicher noch sozialer Hinsicht unüberwindbare Hindernisse für eine Wiedereingliederung in Nigeria ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist in Nigeria aufgewachsen und ist im Rahmen des Familiennachzugs als 11-Jähriger in die Schweiz gekommen. Er hat somit die prägenden Kindheitsjahre in seinem Heimatland verbracht. Seinen Angaben zufolge war er letztmals im Jahr 2013 für einen Monat in Nigeria, als sein Vater gestorben ist. Sodann hielt er sich zwischen Oktober 2003 und Oktober 2004 während drei Monaten in seinem Heimatland auf. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass davon ausgegangen werden kann, dass ihm die Kultur und die Verhältnisse seiner Heimat noch immer vertraut sind bzw. er sich schnell wieder eingewöhnen würde. In seinem Heimatland leben mehrere Halbgeschwister von ihm. Auch wenn er angibt keinen Kontakt mehr zu seinen Verwandten im Heimatland zu haben, kann von ihm erwartet werden, dass er die familiären Kontakte in seinem Heimatland im Hinblick auf die Rückkehr wieder aufnimmt, um eine Wiedereingliederung zu erleichtern. Der Beschwerdeführer ist jung und weist keine gesundheitlichen Einschränkungen auf und es ist ihm daher zuzumuten, in sein Heimatland zurückzukehren und sich in seinem Heimatland eine neue Existenz aufzubauen.

E. 5.4

Es bleibt zu prüfen, ob sich die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz aufgrund seiner familiären Beziehungen als bundes- oder konventionsrechtswidrig erweist: Der Beschwerdeführer lebt mit der Beschwerdeführerin 3 seit dem 1. Februar 2014 zusammen (mit Unterbrüchen aufgrund der Gefängnisaufenthalte) und führt mit ihr unbestrittenermassen eine nahe und echte Familienbeziehung. Unbestritten ist ebenfalls, dass er mit dem am 8. Oktober 2014 geborenen gemeinsamen Kind (Beschwerdeführerin 2) eine intakte Beziehung führt. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, kann sich der Beschwerdeführer zumindest in Bezug auf die Beziehung zur Beschwerdeführerin 2 auf sein Recht auf Familie (Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV) berufen. Damit ist zu prüfen, ob die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz zu einer Verletzung

von Art. 8 EMRK führt. Ob der Eingriff in das Recht auf Familienleben (Art. 8 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 36 BV) gerechtfertigt ist, ergibt sich ebenfalls aus einer Verhältnismässigkeitsprüfung. Die anzuwendenden Kriterien stimmen inhaltlich mit denjenigen überein, welche nach innerstaatlichem Recht zur Prüfung der Verhältnismässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Massnahme zur Anwendung kommen (vgl. E. 3.3). Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist dem Kindeswohl als einem Element unter anderen Rechnung zu tragen (vgl. BGr, 1. Dezember 2015, 2C_424/2015, E. 3.2). Das Gericht verkennt nicht, dass die Beschwerdeführerin 2 ein vorrangig zu berücksichtigendes Interesse daran hat, künftig mit ihrem Vater aufzuwachsen. Dass das Kindeswohl im Fall einer Trennung der Kernfamilie konkret gefährdet wäre, ist jedoch nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch substantiiert aufgezeigt oder belegt. Auch wenn dem Interesse an einer intakten Eltern-Kind-Beziehung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer aufenthaltsverweigernden Massnahme eine gewichtige Bedeutung zukommt, überwiegt bei schwerer bzw. häufiger Delinquenz das öffentliche Interesse an einer Ausreise des Straftäters das Interesse eines Kindes, mit diesem Elternteil hier aufwachsen zu können (vgl. BGr, 25. November 2014, 2C_503/2014, E. 4.4.3 mit weiteren Hinweisen). Die begangenen Delikte begründen ein erhebliches und vorliegend diejenigen der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 überwiegendes öffentliches Interesse an einer Ausreise des Beschwerdeführers. Die Wegweisung erweist sich somit auch nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 36 BV als konventions- und bundesrechtskonform, unabhängig davon, ob den Beschwerdeführerinnen 2 und 3 ein Leben in Nigeria zumutbar ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und ihm steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und des unentgeltlichen Rechtsbeistands. Nach § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Sie haben nach Abs. 2 derselben Bestimmung Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Offensichtlich aussichtslos sind Begehren, bei denen die Aussichten zu obsiegen wesentlich geringer sind als die Aussichten zu unterliegen, und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (statt vieler VGr, 18. August 2016, VB.2016.0019, E. 5.)

E. 6.3

Der Beschwerdeführer geht keiner Erwerbstätigkeit nach, die Beschwerdeführerin 3 erzielt als Einzige ein Einkommen, welches aber der Lohnpfändung unterliegt. Die Beschwerdeführenden sind nicht in der Lage, für die Prozess- bzw. Vertretungskosten aufzukommen. Sie gelten daher als mittellos. Die vorliegende Beschwerde erweist sich trotz der Straffälligkeit des Beschwerdeführers aufgrund der dargelegten Umstände nicht als offensichtlich aussichtslos, weshalb dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeistandung zu entsprechen ist. Dem

Beschwerdeführer ist damit Rechtsanwältin D als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die Beschwerdeführenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie zur Nachzahlung verpflichtet sind, sobald sie dazu in der Lage sind (§ 16 Abs. 4 VRG).

E. 6.4

Rechtsanwältin D weist in ihrer Kostennote einen zeitlichen Aufwand von 13 Stunden aus, was einer Entschädigung von Fr. 3'136.30.- (inkl. Barauslagen von Fr. 44.- und Mehrwertsteuer) entspricht. Dieser zeitliche Aufwand erscheint für das vorliegende Verfahren als angemessen (Stundenansatz von Fr. 220.- gemäss § 9 Abs. 1 Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr] i. V. m. § 3 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 [AnwGebV]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.